

Schwarzwald-Baar Kreis

### **Durchgeschriebene Satzung**

Diese Fassung enthält die ursprüngliche Satzung vom 20. Dezember 2001 und die Änderungen vom 29. Juli 2010 und vom 20. September 2018.

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Juli 2024**

Der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2024 aufgrund § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Dezember 2001 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt für jede volle Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 13,00 EUR. Der Tageshöchstsatz beträgt 104,00 EUR.

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- **bei Gemeinderäten:**
  1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 €
  2. als Sitzungsgeld je Sitzungstag 35,00 €
  3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung 25,00 €
- **bei Ortschaftsräten:**
  1. als Sitzungsgeld je Sitzung 28,00 €

Das Sitzungsgeld wird auch gewährt, bei Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen im Auftrag der Stadt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen unabhängig davon, ob es sich um das gleiche Gremium oder unterschiedliche Gremien handelt, wird das Sitzungsgeld pauschal für den gesamten Sitzungstag gezahlt (Sitzungsgeld je Sitzungstag).

- (2) Anstelle des Grundbetrages nach § 3 Absatz 1 erhalten die Fraktionsvorsitzenden in Abgeltung ihres Mehraufwandes einen Monatsgrundbetrag von 65,00 EUR. Neben dem Grundbetrag nach Absatz 1 erhalten Fraktionsvorsitzende oder deren Vertreter, die vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter förmlich zu Fraktionssprechersitzungen eingeladen wurden, ein Sitzungsgeld nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3.
- (3) Die im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen erhalten für ihre Geschäftsausgaben einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 250,00 EUR. Dieser erhöht sich um 40,00 EUR/Jahr für jedes Fraktionsmitglied. Maßgebend ist die Mitgliederzahl zu Beginn eines Kalenderjahres.
- (4) **Ehrenamtliche Ortsvorsteher** erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- für den Ortsvorsteher der Ortschaft Döggingen 54 v.H.
  - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Unterbränd 45 v.H.
  - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Waldhausen 45 v.H.
- des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- für die Ortsvorsteher der Ortschaften Mistelbrunn 40 v.H.
- des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung der Ortschaft entsprechenden Größengruppe.
- (5) Die **ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters** erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:
- für den 1. Bürgermeisterstellvertreter 450,00 €/Jahr
  - für den 2. und 3. Bürgermeisterstellvertreter jeweils 400,00 €/Jahr.
- Damit sind alle regulären Vertretungsfälle abgegolten. Ein Verdienstauffall kann nur darüber hinaus geltend gemacht werden.
- (6) Für die **andauernde Vertretung des Bürgermeisters** (z. B. im Krankheitsfall) erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2 (13,00 EUR für jede volle Stunde), höchstens jedoch 60,00 EUR pro Tag.“

- (7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 werden zum Jahresende bezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 wird jeweils nach Beendigung der Vertretungszeit gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 3a**

#### **Betreuungsentschädigung**

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Aufwendungen erstattet, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 EUR pro Tag erstattet.

Zur Beantragung der Betreuungsentschädigung sind entsprechende Nachweise über tatsächlich entstandene Aufwendungen vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Verwaltung Nachweise zur Überprüfung der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

Diese Regelungen gelten auch für andere für die Stadt ehrenamtlich Tätige.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenanteile die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, 01. Juli 2024

Micha Bächle  
Bürgermeister